

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Prüfungsordnung für die Kirchenbuchführer

(Beschluss des Kirchenrats vom 3. November 1927)

§ 1

Jeder von einer Hamburgischen Kirchengemeinde nach dem 15. September 1927 gewählte Kirchenbuchführer, der weder die staatliche Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst noch die Abschlußprüfung einer Diakonenanstalt bestanden hat, hat sich vor seiner festen Anstellung einer kirchlichen Prüfung zu unterziehen.

§ 2

Ein von einer Hamburgischen Kirchengemeinde nach dem 15. September 1927 gewählter Kirchenbuchführer, der entweder die staatliche Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst oder die Abschlußprüfung einer Diakonenanstalt bestanden hat, hat sich auf Anordnung des Kirchenrats vor seiner festen Anstellung einer Nachprüfung in den Fächern zu unterziehen, in denen er die nach § 6 erforderlichen Kenntnisse nicht aufweist.

§ 3

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 1 ist mindestens zwei Monate vor Ablauf der Probendienstzeit an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu richten. Dieser übersendet den Antrag mit einer Äußerung über Vorbildung, Fleiß, Leistungen und Befähigung, sowie dienstliche und außerdienstliche Führung des Antragstellers und mit seiner Personalakte dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Beschwerde gegen eine den Antragsteller zurückweisende Verfügung des Vorsitzenden der Prüfungskommission ist binnen 14 Tagen an den Kirchenrat zu richten.

§ 4

Die Prüfungskommission wird vom Kirchenrat auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Ihr gehören an der Syndikus als Vorsitzender, der Amtmann, ein Abteilungsleiter des Kirchenrats und ein Kirchenbuchführer.

Wird eine Stellvertretung nötig, so regelt der Kirchenrat sie von Fall zu Fall.

Die Prüfungskommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung je einer Arbeit über ein allgemeines Thema und über einen praktischen Fall aus der kirchlichen Verwaltung.

Die schriftlichen Arbeiten sind unter ständiger Aufsicht im Büro des Kirchenrats anzufertigen. Zu jeder Arbeit wird ein Zeitraum vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt.

Der Prüfungskommission steht das Recht zu, bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 6

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:

1. Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.
2. Die übrigen für einen Kirchenbuchführer in Frage kommenden staatlichen und kirchlichen Gesetze und Verordnungen.
3. Der Aufbau der Kirchenverwaltung.
4. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 7

Ist ein Beamter, der die staatliche Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst oder die Abschlussprüfung einer Diakonenanstalt bestanden hat (§ 2), zum Kirchenbuchführer gewählt, so hat der Kirchenvorstand mindestens drei Monate vor Ablauf der Probezeit dem Kirchenrat über seine Leistungen zu berichten. In diesem Bericht hat der Kirchenvorstand sein Gutachten darüber abzugeben, ob er eine Nachprüfung des Kirchenbuchführers für erforderlich hält.

Die Prüfungskommission entscheidet daraufhin, ob der Kirchenbuchführer eine Nachprüfung abzulegen hat oder nicht. Im ersteren Falle fordert sie den Kirchenbuchführer schriftlich auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Prüfung zu melden. Die Fächer, in denen eine Nachprüfung erfolgen soll, sind in dem Schreiben genau zu bezeichnen.

Meldet sich der Kirchenbuchführer innerhalb der gegebenen Frist nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Nach bestandener Prüfung erteilt der Vorsitzende dem Prüfling sein Zeugnis, in dem vermerkt wird, ob er die Prüfung mit „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden hat.

Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll wird in die Personalakte des Prüflings eingefügt.

§ 9

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Monaten wiederholt werden, sofern diese Frist innerhalb der Probefristzeit noch zur Verfügung steht. Wird die Prüfung das zweite Mal nicht bestanden, so kann sie nicht wiederholt werden.